

NEUREGELUNG FABI

Mit der Einführung von FABI (Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) im Jahr 2015 war das Thema Geschäftsfahrzeug und damit der verbundene Privatanteil wieder ins Rampenlicht gerückt. Ab 2022 werden die zusätzlichen Administrationshürden wieder gelockert.

Noemi Zill
Finanzplanerin mit eidg. FA
zin@k-partner.ch

Simon Imholz
dipl. Steuerexperte
ims@k-partner.ch



ANPASSUNG DER PRIVATANTEILE GESCHÄFTSFahrZEUGE - AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSSTELLUNG DER LOHNABRECHNUNGEN AB 1.1.2022

Der Privatanteil wird von aktuell 0.8 Prozent auf neu 0.9 Prozent pro Monat erhöht (9.6 Prozent bzw. 10.8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises exkl. MWST pro Jahr). Die Erhöhung der Pauschale soll auch den von den Arbeitgebern finanzierten Arbeitsweg berücksichtigen und nicht nur die darüber hinausgehenden Privatfahrten.

	Privatanteil bisher 9.6%	Privatanteil neu 10.8%
Annahme Fahrzeugpreis exkl. MWST CHF 70'000	CHF 6'720	CHF 7'560

Erhöhung zu versteuernder Bruttolohn CHF 840

Die Erhöhung der Pauschale berücksichtigt die Länge des Arbeitswegs nicht mehr, daher werden vor allem Arbeitnehmende mit langem Arbeitsweg entlastet.

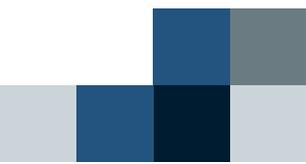
Auswirkung bei Privatpersonen

Bei Mitarbeitenden mit einem Geschäftsfahrzeug, das auch für private Zwecke genutzt werden kann, wird mit dem Lohnausweis der höhere Privatanteil ausgewiesen. Das steuerbare Einkommen erhöht sich somit leicht. (siehe Tabelle oben)

Der limitierte Berufskosten-Abzug in Höhe von 3'000 Franken bei der Direkten Bundessteuer ist in der neuen Regelung bereits berücksichtigt und kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Die Erfassung des Arbeitsweg im Berufskostenformular entfällt und somit auch die Aufrechnung des übrigen Einkommens.

Sollten die kantonalen Regelungen jedoch höhere oder unbeschränkte Fahrkostenabzüge zulassen, sind die übersteigenden Kosten zum Abzug zugelassen.

Da der erhöhte Privatanteil auch die Basis bildet für die AHV/IV/EO und allenfalls der beruflichen Vorsorge, kommt es in der Regel zu einer Verbesserung der Vorsorgeleistungen, sofern die gesetzlichen oder reglementarischen Maximalleistungen nicht bereits erreicht sind.





Auswirkung bei Selbständigerwerbenden

Der Privatanteil von neu 0.9 Prozent gilt als Privatbezug. Da sich dieser Aufwandmindernd auswirkt führt das zu einem leicht höheren Gewinn. Da die Beiträge an die AHV/IV/EO bei Selbständigerwerbenden vom Gewinn berechnet werden, fällt automatisch auch auf dem Privatanteil ein erhöhter Beitrag an.

Annahme Fahrzeugpreis exkl. MWST	CHF 70'000
10.8% Privatanteil inkl. MWST	CHF 7'560
davon 10% AHV/IV/EO Beitrag	CHF 756

Mehrwertsteuer

Der Privatanteil ist wie bisher zum Satz von 7.7% mit MWST abzurechnen, wobei der Privatanteil zwar vom Kaufpreis (Barwert bei Leasingfahrzeugen) exkl. MWST berechnet wird, das Ergebnis jedoch als inkl. MWST gilt.

Annahme Fahrzeugpreis exkl. MWST	CHF 70'000
10.8% Privatanteil inkl. MWST (entspricht 107.7%)	CHF 7'560
davon abzurechnende Eigenverbrauchssteuer 7.7%	CHF 540.50

Die darauf entfallende MWST wird als Vorsteuerkorrektur in Ziffer 415 deklariert.

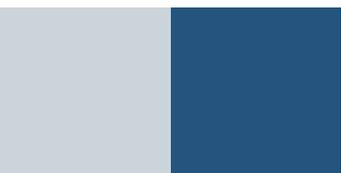
Achtung

Die Pauschalberechnung wie im Beispiel weiter oben gezeigt, gilt nur, wenn das Fahrzeug zu mindestens 50 Prozent geschäftlich genutzt wird. Bei einer überwiegend privaten Nutzung ist die Vorsteuerkorrektur im Verhältnis zu dieser zu berechnen (Art. 30 Abs. 1 MWSTG).

Auswirkung bei juristischen Gesellschaften

Arbeitsvertrag

Wenn der Privatanteil als fester Prozentsatz in den Arbeitsverträgen oder im Personalreglement vermerkt ist, muss dieser rechtzeitig angepasst werden. Dies stellt eine Vertragsanpassung dar. Das Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters wird benötigt. Um dies bei künftigen Anpassungen zu verhindern empfehlen wir, nicht auf den Prozentsatz zu verweisen, sondern auf die gesetzliche Regelung.





Ausstellung der Lohnausweise ab 1. Januar 2022 bei Benutzung eines Geschäftsfahrzeuges

Steht dem Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch privat und somit für den Arbeitsweg benutzt werden kann, ist – wie bis anhin schon – im Lohnausweis das Feld F «unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» anzukreuzen.

Steht das Geschäftsfahrzeug dem Mitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung, ist der entsprechende Privatanteil von 10.8% unter Ziffer 2.2 zu deklarieren.

Die Deklaration des prozentmässigen Anteils am Aussendienst unter Ziffer 15 entfällt.

Fazit

Vielen Betroffenen wird das Leben erheblich erleichtert. Für den Bund ist die Neuerung aus finanzieller Sicht neutral, da die Erhöhung der Pauschale die wegfallende Deklaration des aufgerechneten Einkommens bei der direkten Bundessteuer abdeckt.

